

che eintheilen, welche geschlagen werden können, und solche, welche nicht geschlagen werden dürfen. Der Gesundheitszustand schließt gleichfalls oft das Schlagen aus, denn die, welche krank sind, können nicht mit Schlägen gezüchtigt werden, und es würde daher eine solche Strafe eine große Rechtsungleichheit herbeiführen, welche gegen das constitutionelle Princip läuft. Ueberdies hat man ja auch andere Strafen, welche ebenfalls kräftig wirken, so der Dunkelarrest, das Abschließen von andern und Gefängniß bei Wasser und Brod. Auch muß man doch annehmen, daß die Gesetzgebung das Volk nicht erniedrigen, sondern erhöhen muß; Schlagen erhöht aber den Grad der Bildung nicht, sondern erniedrigt die Person, es beruht auf dem Abschreckungssystem, das in neuerer Zeit in der Criminalgesetzgebung sehr bestritten wird. Im Jahre 1831 wurde auch diese Strafart im Großherzogthum Baden abgeschafft; sie existirte dort noch in mehreren Fällen; allein die badenschen Stände haben für nöthig gefunden, sie im gedachten Jahre als zu entehrend abzuschaffen. Auch kann diese Strafe nicht helfen; denn bekanntlich verhüten harte Strafen keineswegs Verbrechen, und als die Diebe noch gehangen wurden, war das Stehlen doch eben so häufig, wenn nicht häufiger als jetzt. Nimmt man nun hierzu noch an, daß hier gar nicht von Verbrechen die Rede ist, sondern von Polizeivergehen, so läßt sich um so viel weniger eine solche Strafe rechtfertigen. Polizeivergehen beruhen oft nicht auf Schlechtigkeit, sondern im Hange und der Lust zur Unthätigkeit. Würde die körperliche Züchtigung eintreten, so würde das zur Folge haben, daß ein solcher Mensch immer tiefer erniedrigt würde und würde nie mehr die Achtung genießen, wenn er gleich kein Verbrechen begangen hat. Aus diesen Gründen spreche ich mich gegen die körperliche Züchtigung aus, weil sie den Menschen nicht bessert, sondern bloß entehrt. —

Abg. und Secr. Richter stellt an den Abgeordneten das Gesuch, seinen Vortrag schriftlich bei dem Directorium einzureichen und ihn dem Drucke beizufügen, da es scheine, daß er das, was er mündlich vorgebracht, als Separatvotum betrachtet wissen wolle, wozu sich auch

Abg. Sachse erbiethet.

Der Präsident fügt noch die Bemerkung bei, daß das, was der Abgeordnete geäußert, in weit höherem Grade bei der Bestrafung der Militärs statt finde; denn nehme man an, eine solche Strafe sei entehrend, so könne man sie am allerwenigsten bei einem Stande, dessen Hauptgrundlage die Ehre sei, anwenden. Er für seine Person spreche sich gegen jede solche Strafe aus, welche bei der Armee statt finden soll; übrigens gehöre dieses nicht hierher, sondern er habe es nur bei dieser Gelegenheit bemerken wollen.

Abg. Meißel verliest als Referent den Bericht der nämlichen Deputation über die Petition der Gemeinde Zschieren, wegen Beihilfe um Umbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude dieses Dorfes, er lautet:

Von der Commune Zschieren gelangte am 26. Februar eine Petition an die 2. Kammer durch den Herrn Präsidenten derselben, worin mit lebhaften Farben die traurigen und wahrhaft beklagenswerthen Verhältnisse jenes Dorfes geschildert worden. Es

ist solches den Ueberschwemmungen der Elbe bei Eisgängen und hohem Wasserstande in der Masse ausgesetzt, daß die Bewohner nicht nur Schaden an ihren Feldfrüchten, Wohnungen und ihrer beweglichen Habe erleiden, sondern auch Gefahr für ihr und der ihrigen Leben zu besorgen haben. Die Gerichte zu Samig bezeugen, daß fast sämtliche Gebäude des Dorfes Zschieren durch Ueberschwemmungen beträchtlichen Schaden erlitten, namentlich in den Jahren 1827 und 1830 mehrere Häuser theils gänzlich destruiert, theils dergestalt ruiniert worden, daß sie haben abgetragen werden müssen. Ein großer Theil der Wohn- und Wirthschaftsgebäude befinden sich nach jenem Zeugnisse in Folge der häufigen Eisgänge und Ueberschwemmungen, wobei die Mauern unterwaschen werden, in baufälligem Zustande, da die Eigenthümer in der Besorgniß, alle Reparaturen durch die Eisgänge vereitelt zu sehen, nichts mehr auf Herstellung der Gebäude verwenden, und ihren bewandten Umständen nach obrigkeitliche Weisungen um so weniger ertheilt werden können, als der Wiederaufbau destruirter Häuser an vorigem Platze durch die Amtshauptmannschaft untersagt worden ist. Die Bewohner von Zschieren haben sich bei der Lage der Sache entschlossen, ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude abzubauen, und auf einer hinter dem Dorfe gelegenen, vom höchsten Wasser nie erreichten Anhöhe neu aufzubauen, wozu ihnen aber die Mittel, welche auf 48,777 Thlr. 7 Gr. veranschlagt wurden, fehlen. Sie veranlaßten die Gerichte zu Samig im Jahr 1827 wegen eines zu verwilligenden Geldbeitrags Bericht zu erstatten, wurden aber zufolge Rescripts des geheimen Finanzcollegii vom 3. Juni 1828 beschieden, daß die erbetene Bewilligung nicht stattfinden könne, dagegen aber eine zu Verbesserung der Strombahn zwischen Pillniz und Zschieren zu thunlichster Verminderung der Ueberschwemmungen letztern Dorfes in Vorschlag gebrachte Bauunternehmung genehmigt worden sei. Die Ausführung derselben hatte zur Folge, daß der am obern Ende des Pillnizer Elbhegers mitten in der Elbe angebrachte Querdamm dem Dorfe noch größern Schaden zuwendete, indem unter dem Schutze desselben der gedachte Hecker sich vergrößert, die Gewalt des sich daran brechenden Stromes aber auf die Ufer gedrängt wird. Nach den die Commune durch den Eisgang im Jahre 1830 auf's Neue betroffenen Unglücksfällen wendete sie sich unmittelbar an Se. Majestät den König mit der Bitte um eine Unterstützung zu dem beabsichtigten Hinausbau, bei welcher Gelegenheit Bericht von dem Geheimen Finanzcollegio erfordert worden sein soll, ohne jedoch daß eine Resolution erfolgt sei. Später suchte der dortige Ortsrichter an, daß ihm die Auspielung seines bedeutenden Gutes für dessen Taxwerth gegen Ueberlassung $\frac{1}{2}$ der Taxe an die Gemeinde zum Ausbau verstattet, oder dieser Ausbau auf irgend eine Art erleichtert werden möchte. Unterm 28. November 1832 aber wurden die Gerichte zu Samig, von welchen Bericht erfordert worden war, von der Landesdirection in Gemäßheit erlassener Verordnung des Ministeriums des Innern angewiesen, dem Supplicanten zu eröffnen, daß die gebetene Verloosung seines Gutes wegen der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet werden könne. Auf das Gesuch um Ermittlung irgend einer andern Erleichterung des Ausbaues soll aber, nach Behauptung der Petenten, eine abschlägliche Antwort nicht erfolgt sein, weshalb sie sich genöthigt sehen, nunmehr die Verwendung der Kammern in Anspruch zu nehmen: „damit ihnen durch baare Unterstützung oder wenigstens mehrjährigem Steuererlaß der Hinausbau ihrer baufälligen, dem Wasser exponirten Gebäude ermöglicht, zugleich aber auch die Benutzung der Zschierner Elbheger, sobald es nach Beendigung der jetzigen Disposition über selbige thunlich, gegen Verzicht auf ferneren Steuererlaß wegen Wasserschäden an ihren Fluren überlassen werden möcht.“ Zur Unterstützung ihres Gesuchs führen die Bittsteller an, daß sie, nachdem die Dorf-Feuerordnung vom 18. Febr. 1775 und das Generale an die Kreis-